

FLURPOLIZEIGESETZ

der Gemeinde Avers

1. Zweck

Art. 1

Zweck Das vorliegende Gesetz regelt das Beweiden, Betreten, Befahren und Düngen der Wiesen in der Gemeinde Avers.

Art. 2

Aufsicht Der Vorstand der Gemeinde Avers beaufsichtigt die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes.

II. Beweiden

Art. 3

Allgemeines Auf dem Gebiet der Gemeinde Avers besteht der freie Weidgang im Frühjahr für Kleinvieh und im Herbst für Gross- und Kleinvieh. Es ist jedoch den Bewirtschaftern der einzelnen Ortschaften freigestellt, ihre Weide einzeln, ein jeder auf seinen Wiesen abzuetzen, oder aber sich insgesamt oder nur teilweise zu vereinigen und dann auf ihrem Gebiete die Weide gemeinschaftlich zu nutzen. Hiefür erfordert es jedoch das Einverständnis der Aussenbewohner, welche auch auf diesem Orte Wiesen bewirtschaften, sei es durch Austausch der Güter, durch Entschädigung oder durch gemeinsamen Weidgang.

Art. 4

Dauer Der freie Weidgang für Kleinvieh im Frühling auf Fettwiesen gilt nur so lange, bis das Grossvieh auf die Heimweiden ausgelassen wird. Auf Magerwiesen und Bergwiesen darf Kleinvieh

nur bis spätestens fünf Tage nach der Alpladung Hinterbregalga gehalten werden.

Art. 5

Stückzahl Pro Betrieb dürfen nur 15 Stück eigenes Kleinvieh ausgelassen werden.
Pro Rindvieh-GVE vom 21.4. (Viehzählung) darf zusätzlich noch ein Stück Kleinvieh ausgelassen werden.
Von dieser Regelung sind Jungtiere aus eigener Nachzucht bis zu einem Jahr ausgenommen.

Art. 6

Allgemein Jeder darf seinen gesamten Bestand an dem Orte auslassen, wo er den grössten Teil seiner bewirtschafteten Fettwiesen nachweisen kann.
Erlaubt ist das Austauschen oder Entschädigen von nicht ortsansässigen Bewirtschaftern.

Art. 7

Kühe Eigene Kühe kann jeder ab 5. September auf den von ihm bewirtschafteten Wiesen einzäunen, jedoch nicht mehr als ein Drittel seiner GVE vom 21.4. (Viehzählung).
Wenn einer gegen diese Regelung verstösst, ist er vom freien Weidgang ausgeschlossen.

Art. 8

Beginn des Der freie Weidgang für Gross- und Kleinvieh beginnt am Tage der Alpentladung Hinterbregalga (Galtvieh).
freien Weid- ganges
Will einer jedoch noch heuen oder emden, muss er das betreffende Grundstück einzäunen.

Art. 9

Stiere Stiere ab 6 Monaten sind vom freien Weidgang ausgeschlossen.

Art. 10

Zaunpflicht für Spezialkulturen, die ein Beweiden nicht zulassen, sind vom jeweiligen Eigentümer einzuzäunen. Für Schäden durch mangelhafte Zäune bauten

kann kein Schadenersatz gefordert werden.
Zum Schutze vor weidendem Vieh, sind Wohnbauten auf Verlangen des Eigentümers durch die Bewirtschafter einzuzäunen.

III. Betreten, Befahren

Art. 11

Betreten der Fluren Das Betreten der Fettwiesen ist unberechtigten während der Flurzeit, d.h. normalerweise vom 1. Juni bis nach dem Heuen bzw. Emden untersagt. Für Schäden ist der Verursacher haftbar.

Das unkontrollierte Laufenlassen von Hunden in Wiesen, Alpen und Wäldern ist verboten.

Art. 12

Allgemein Das Befahren der Güter mit Fahrzeugen aller Art ist für Unberechtigte verboten.

Art. 13

Zur Bewirtschaftung Das Befahren der Wiesen zur ortsüblichen Bewirtschaftung ist erlaubt, jedoch nur, wenn die Parzelle nicht durch einen Weg oder andere vom Benützer bewirtschaftete Parzellen erreichbar ist. Für Schäden ist der Verursacher haftbar.

Art. 14

Wegrechte Für alle landwirtschaftlichen Grundstücke mit Ausnahme der Bauzonen, gilt bezüglich der Wegrechte folgende Regelung: Landwirtschaftliche Durchgangs- und Durchfahrtsrechte, welche seit längerer Zeit unangefochten ausgeübt worden sind, bestehen ohne Grundbucheintrag zu Recht.

IV. Düngen

Art. 15

Allgemein Während der Flurzeit darf nur gedüngt werden, wenn dadurch Nachbarkulturen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16

Düngen im Herbst Das Düngen im Herbst ist erst ab 25. September gestattet.

V. Strafbestimmungen

Art. 17

Allgemein Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis zu Fr. 100.-, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 200.- geahndet.
Bei besonders schweren Vergehen ist der Gemeindevorstand an kein Höchstmass gebunden.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 18

Allgemein In Fällen, bei denen dieses Gesetz keine ausreichenden Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, zu entscheiden und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 19

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 30. Oktober 1877 sowie allfällige weitere Gesetze und Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung Avers am 13. März 1987 genehmigt.

Für die Gemeinde Avers:

Der Gemeindepräsident:

sig. R. Patzen

Der Gemeindevorstand:

sig. J. Stoffel